

Marktoberdorf, 13.07.2026

Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

1. Straßenbezeichnung

Bezeichnung der Straße: Verbindungsweg Rosalia-Häringer-Straße - Kunigundenweg
Flurnummer: 258/76, Gemarkung Marktoberdorf
Anfangspunkt: Einmündung "Rosalia-Häringer-Straße"
Endpunkt: Einmündung "Kunigundenweg"
Länge: 0,020 km
im Bereich der Stadt Marktoberdorf, Landkreis Ostallgäu

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Widmungsbeschränkung: Gehweg für Fußgänger

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Stadt Marktoberdorf

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 07.08.2026
Tag der Verkehrsübergabe:
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:
Tag der Sperrung:

5. Sonstiges

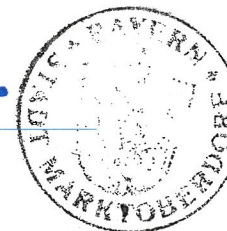
Gründe für die Widmung: Beschluss des Stadtrates vom 06.07.2026

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice in der Zeit vom 23.07.2026 bis 06.08.2026 eingesehen werden.

6. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
23.07.2026	06.08.2026		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Veröffentlichung über die Allgäuer Zeitung und unter https://www.marktoberdorf.de/neuigkeiten Auslage im Bürgerservice		13.07.26 Frau N. Datum, Unterschrift	


Michael Eichinger, Erster Bürgermeister



7. Rechtsbehelfsbelehrung

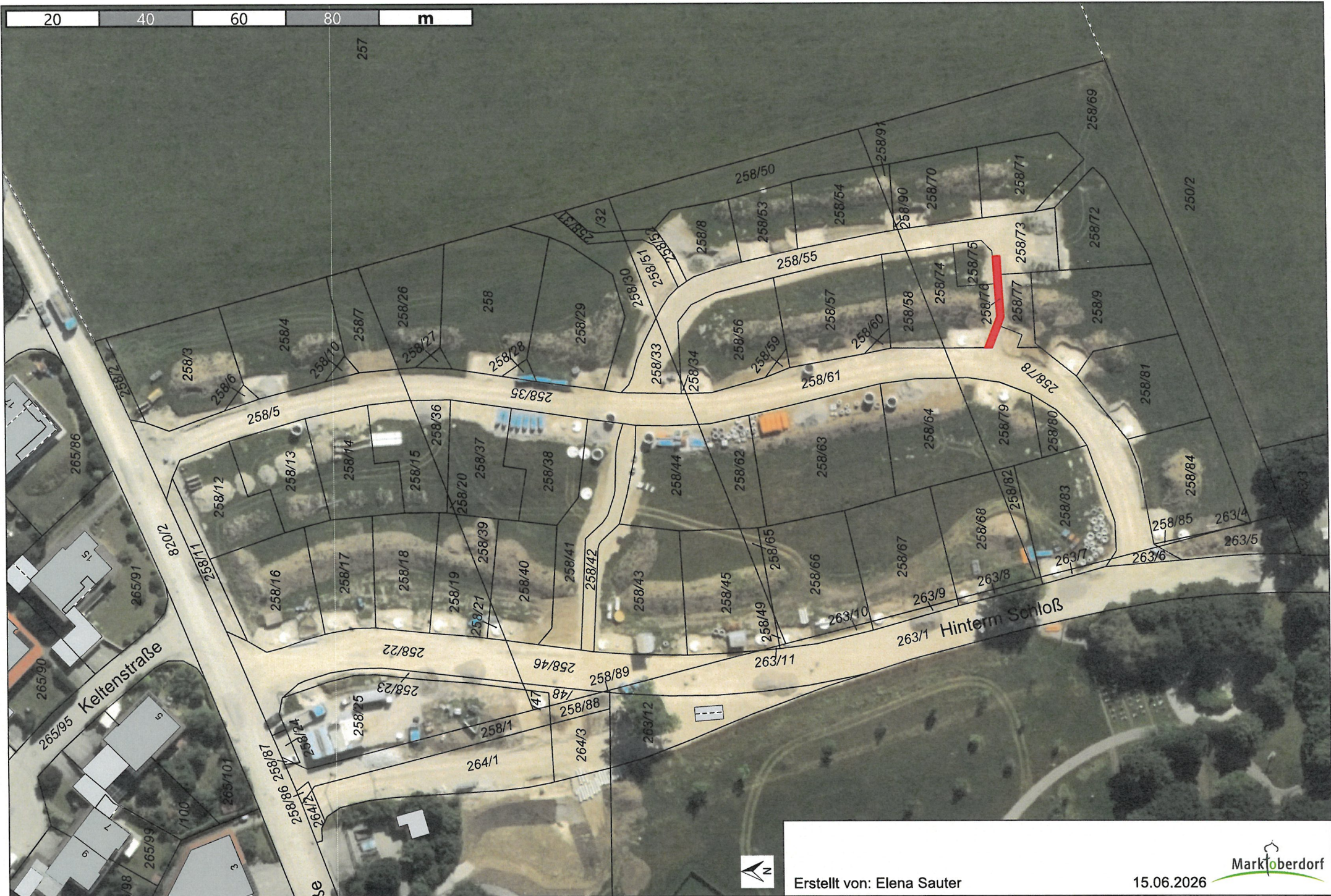
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026



Maßstab 1:1000